

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 96 (2018)
Heft: 6

Artikel: Wohnen : zurück in die alte Heimat?
Autor: Loher, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1087723>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zurück in die alte Heimat?

Ausländische Arbeitskräfte haben oft jahrelang, manchmal jahrzehntelang in der Schweiz gearbeitet. Mit der Pensionierung stellen sich entscheidende Fragen: Hier bleiben – oder doch ins ursprüngliche Heimatland zurückkehren?



Seit 25 Jahren lebe und arbeite ich als Bauhandlanger in der Schweiz. Nun werde ich pensioniert und frage mich: Sollen meine Frau und ich in unser Heimatland Serbien zurückkehren? Was bedeutet das finanziell? Was gilt es zu überlegen? In Serbien haben wir Geschwister und Freunde, in der Schweiz Kinder und Grosskinder.»

Finanziell ist die Situation relativ einfach: Die AHV erhalten Sie auch in Serbien, da das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem ehemaligen Jugoslawien zurzeit noch auf die Nachfolgestaaten angewendet wird. Auch die Leistungen der Pensionskasse können Sie in Serbien in Anspruch nehmen. Dabei empfehle ich Ihnen, das Reglement der Pensionskasse genau anzuschauen: Die Bestimmungen können sich von Kasse zu Kasse in Details unterscheiden. Auch Ihr Arbeitgeber kann Ihnen darüber Auskunft geben. Wie hoch die Rente aus der Pensionskasse ausfallen wird, können Sie dem BVG-Ausweis entnehmen, den Sie jährlich von der Pensionskasse zugestellt erhalten.

Um ein genaues Budget erstellen zu können, sollten Sie bei der Ausgleichskasse einen Auszug aus Ihrem individuellen Konto der AHV anfordern. Das Formular für die Bestellung eines Auszugs finden Sie über www.ahv-iv.ch (unter Merkblätter und Formulare). Falls Sie vor Ihrer Ausreise aus dem damaligen Jugoslawien Beiträge an die dortige Altersversicherung bezahlt haben, haben Sie zusätzlich Anspruch auf eine serbische Altersrente. Wenn die Rente aus AHV und Pensionskasse nicht ausreicht und Sie in der Schweiz wohnhaft bleiben, haben Sie möglicherweise Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Ob Sie tatsächlich darauf Anspruch haben – das können Sie mithilfe des Ergänzungsleistungsrechners auf der Homepage von Pro Senectute abschätzen: www.prosenectute.ch/eld

Eine Rückkehr nach Serbien hat auch einen Einfluss auf Ihre Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Diese

erlischt, wenn Sie sich in Ihrer Wohnsitzgemeinde in der Schweiz definitiv abmelden oder wenn Sie sich länger als sechs Monate im Ausland aufhalten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, innerhalb dieser sechs Monate ein Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung für maximal vier Jahre zu stellen. Wenn Sie merken, dass die Rückkehr in Ihr Heimatland nicht so verläuft, wie Sie sich das vorgestellt haben, können Sie Ihren Wohnsitz wieder zurück in die Schweiz verlegen.

In den Beratungen zeigt sich, dass zu einer befriedigenden Abklärung der Rückkehr nicht nur finanzielle und rechtliche Fragen gehören. Oft wird die Bedeutung des sozialen Netzes zunächst unterschätzt. Man sollte sich fragen, welche Menschen einem besonders wichtig sind und zu wem man in Zukunft regelmässigen Kontakt pflegen möchte. In einer Situation wie bei Ihnen, wo eine Rückkehr in die Schweiz nicht mehr ohne Weiteres möglich sein wird, sollte man sich auch längerfristige Fragen stellen: Wie stelle ich mir das Leben vor, wenn ich den Alltag nicht mehr selbstständig bewältigen kann? Wer könnte mich dann unterstützen?

Die systematische Klärung von derart wichtigen Fragen, die schlussendlich nur Sie selber beantworten können, unterstützt Sie dabei, Ihren Entscheid über eine Rückkehr in Ihr Heimatland gut begründet fällen zu können. *

Beratung in Ihrer Nähe: Die Adresse Ihrer Pro-Senectute-Beratungsstelle finden Sie vorne im Heft.



● Lukas Loher

ist Leiter Fachbereiche bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, Mail info@prosenectute.ch, Internet www.prosenectute.ch